

5. ANHANG 5 VORAB VERÖFFENTLICHUNG VON ZUKÜNFTIGEN REGELÄNDERUNGEN

5.1. Fernsteuerung in F1C

Auf der Vollversammlung 2017 angenommen für die Anwendung ab dem 1.1.2020. Der letzte Abschnitt von 3.3.2 wird folgendermaßen geändert:

F1C-Modelle müssen mit funktionierenden Funkfernsteuerungen ausgerüstet sein, die nur für Funktionen zum Beenden des Fluges verwendet werden, die nicht rückgängig gemacht werden können (Thermikbremse). **Dies muss den Stopp des Motors einschließen, wenn dieser noch läuft.** Fehlfunktionen oder unbeabsichtigtes Auslösen dieser Funktionen gehen ausschließlich zu Lasten des Wettbewerbsteilnehmers.

